

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 92/13 B

L 18 R 768/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 913/11 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 12.2.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 17.5.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Er bezeichnet bereits keine aus sich heraus verständliche, abstrakt-generelle Rechtsfrage im vorgenannten Sinne. Denn der Kläger trägt insoweit lediglich vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, "da wegen Unvereinbarkeit der maßgeblichen Bestimmungen der §§ 63 ff SGB VI für die Rentenberechnung (nur Berücksichtigung des monetären Beitrages und Nichtberücksichtigung des generativen Beitrages) mit
 - dem Gleichheitsgrundsatz/Schutzgrundsatz gemäß Art 3,
 - dem Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art 14,
 - dem Schutz von Ehe und Familie gem. Art 6 Abs 1 und 2 i.V.m Art 20 Abs 1, Art 6 Abs 1 und 2 i.V.m Art 3 Abs 1 GGAuswirkungen bei der Berechnung der Rente nicht nur für den Kläger, sondern für alle Rentenversicherten zu erwarten" seien. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den klägerischen Vortrag darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm eventuell eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG herausfiltern ließe.



- 6 Überdies enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Es wird noch nicht einmal ausgeführt, dass und inwieweit der Kläger von der von ihm vorgeschlagenen Rentenberechnung unter Berücksichtigung einer "zweiten Beitragssäule" profitieren würde. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit. Allein der pauschale Vortrag, "eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Ungerechtigkeit" gebe es bislang nicht, reicht insoweit nicht aus. Es wird nicht einmal ansatzweise geprüft, ob sich Aussagen zu der vom Kläger bemängelten - vermeintlichen - "Ungerechtigkeit bei der Rentenberechnung" bzw "der gegenwärtigen Rentenberechnungsgrundlagen des SGB VI" nicht bereits aus der Rechtsprechung des BSG, ggfs auch des BVerfG zu den von ihm zitierten einfach- und verfassungsrechtlichen Normen ergeben oder erschließen lassen. Der Kläger lässt unberücksichtigt, dass auch Entscheidungen zu geforderten Privilegierungen von Versicherten mit Kindern auf der Beitragsseite maßgebliche Ausführungen auch für die (vermeintliche) Pflicht zur Besserstellung auf der Leistungsseite enthalten können. Allein die Ausbreitung der eigenen Rechtsansicht "zur korrekten - weil gerechten - Berechnung" seiner Rente unter Berücksichtigung einer "zweiten Beitragssäule" erfüllt die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

